

Statuten

Hans-Peter Zysset

21. Juni 1985

Dokument Geschichte

Datum	Autor	Änderung
14. Juni 1922		Gründung FC Aarberg
21. Juni 1985	Hans-Peter Zysset	Überarbeitung Statuten
05. Dezember 1985	SFV	Änderungen genehmigt durch den Verband
13. Februar 2003	Patrick Zysset	Ekektronische Version

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Zweck des Vereins	5
2	Mitgliedschaft	5
3	Ehrenmitglied	6
4	Freimitglied	6
5	Junioren	6
6	Aktivmitglied	6
7	Senioren / Veteranen	7
8	Passivmitglied	7
9	Funktionäre	7
10	Beitritt	7
11	Übertritt	8
12	Austritt	8
13	Ausschluss	8
14	Boykott	9
15	Organe	9
16	Generalversammlung	9
17	Ausserordentliche Generalversammlung	10
18	Clubversammlung	10
19	Versammlungen	10

INHALTSVERZEICHNIS	3
20 Geschäfte Generalversammlung	11
21 Abstimmungen	11
22 Dringliche Anträge	12
23 Vorstand	12
24 Obliegenheiten Vorstand	12
25 Vorstandssitzungen	13
26 Unterschriften	13
I FUNKTIONEN	14
27 Präsident	15
28 Vize-Präsident	15
29 Sekretär	15
30 Kassier	15
31 GESA	16
32 Spikopräsident	16
33 Juniorenobmann	16
34 Seniorenobmann	16
35 Beisitzer	16
36 Platzwart	17
37 Materialverwalter	17
38 Platzkassier	17
39 Redaktor	17
40 Trainer	17
41 Spielführer	18

INHALTSVERZEICHNIS	4
42 Pflichtenhefte	18
43 GESA	18
44 SPIKO	18
45 JUKO	19
46 Senioren-Kommission	19
47 Revisoren	19
48 Finanzen	19
49 Mitgliederbeiträge	20
50 Haftung	20
51 Verbindlichkeiten	20
52 Statutenänderungen	21
53 Auflösung des Vereins	21
54 Clubvermögen	21
55 Schlussbestimmungen	22

Name und Zweck des Vereins

Der Fussballclub Aarberg wurde am 14. Juni 1922 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Aarberg. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der FC Aarberg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Der FC Aarberg ist politisch und konfessionell neutral. Seine Vereinsfarben sind Rot - Weiss - Schwarz.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Der Verein besteht aus:

- 1. Ehrenmitglieder
- 2. Freimitglieder
- 3. Junioren
- 4. Aktivmitglieder
- 5. Senioren / Veteranen
- 6. Passivmitglieder
- 7. Supportern / Gönnern
- 8. Funktionären

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Artikel 4

Freimitglied

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre Vereinsmitgliedschaft aufweist (ab Stimmberechtigung) und sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Artikel 5

Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Artikel 6

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei minderjährigen Aktivspielern erforderlich.

Senioren / Veteranen

Mitglied der Senioren/Veteranen kann werden, wer das vom Fussballverband der Region Bern festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Artikel 8

Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Artikel 9

Funktionäre

Als Funktionäre gelten die vom Club gemeldeten Schiedsrichter sowie Personen, die eine Funktion gemäss Art. 36 - 40 dieser Statuten ausüben.

Artikel 10

Beitritt

Spieler sämtlicher Kategorien gelten als aufgenommen, wenn das Anmelde- oder Uebertrittsformular vom SFV genehmigt ist. Alle übrigen gelten nach Eingang des Beitrages als aufgenommen.

Übertritt

Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Uebertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Uebertritt vom Juniorenzum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Artikel 12

Austritt

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 13

Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionären und Vorstandsmitgliedern widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversamnlung erfolgen.

Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen, Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- 2. die Clubversammlung
- 3. die Rechnungsrevisoren
- 4. der Vorstand
- 5. der Geschäftsausschuss (GESA)
- 6. die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren-/Veteranen-Kommission
 - die Juniorenkommission
- 7. weitere Kommissionen

Artikel 16

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Ende des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Aktiv-, Ehren-, Freimitglieder, Senioren, Funktionäre sowie Junioren ab 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar.

Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind die Passivmitglieder.

Artikel 17

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Dieser darf jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 18

Clubversammlung

Zur Erledigung der Clubgeschäffte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten und die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, findet eine Clubversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Artikel 19

Versammlungen

Die Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung und die Clubversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder ausgenommen Ehrenmitglieder, obligatorisch. Sie werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger einberufen.

Geschäfte Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2. Mutationen
- 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Club-Präsidenten und der Kommissionen
- 4. Entgegennahme und Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung Budget.
- 6. Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und Revisoren
- 7. Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente
- 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- 9. Bekanntgabe des Tätigkeitsprogrammes
- 10. Ehrungen
- 11. Verschiedenes.

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 8 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 21

Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei Abstimmungen ist das einfache

Mehr der stimmberechtigten Mitglieder massgebend.

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Artikel 22

Dringliche Anträge

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Artikel 23

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, Spikopräsident, Juniorenobmann, Seniorenobmann und 1 - 3 Beisitzer. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Artikel 24

Obliegenheiten Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand ist befugt, für unentschuldigtes Fernbleiben bei obligatorischen Anlässen und Versammlungen Bussen auszusprechen. Diese dürfen im Einzelfalle Fr. 100.– (Franken Hundert) nicht übersteigen und sind sofort zahlbar.

Die Finanzkompetenz beträgt pro Geschäft Fr. 2'OOO.-.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitglieder einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Artikel 26

Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Viepräsidenten oder deren Stellvertreter

Teil I FUNKTIONEN

Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, Generalversammlung, die a.o. GV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist, die Clubversammlung und die GESA. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Artikel 28

Vize-Präsident

Der Vize-Präsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Artikel 29

Sekretär

Der Sekretär führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Sekretär und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 30

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres.

KAPITEL 31. GESA

Artikel 31

GESA

Der Geschäftsausschuss tagt regelmässig und ist für alle Geschäfte gemäss separatem Pflichtenheft verantwortlich.

Artikel 32

Spikopräsident

Der Spikopräsident steht der Spielkommission vor und ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.

Artikel 33

Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission.

Artikel 34

Seniorenobmann

Der Seniorenobmann steht der Senioren-Kommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission.

Artikel 35

Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Ihnen können vom Vorstand und von der Versammlung spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

Platzwart

Der Platzwart ist für das Instandhalten der Spielplätze sowie der clubeigenen Anlagen besorgt.

Artikel 37

Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet und pflegt das Club-Inventar.

Artikel 38

Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Kassier und besorgt selbständig das Inkasso der Matcheinnahmen bei Heimspielen.

Artikel 39

Redaktor

Der Redaktor ist zuständig für sämtliche Berichterstattungen sowie die Redaktion des Club-Organes.

Artikel 40

Trainer

Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden von der GESA gewählt. Pflichten und Rechte der Trainer von Aktivmannschaften müssen vertraglich festgehalten werden. Die Verträge sind vom SFV genehmigen zu lassen.

Spielführer

Die Captains bilden das Bindeglied zwischen GESA, Spielkommission. Juniorenund Seniorenkommission und Trainer einerseits und der Mannschaft andererseits. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden. Die Mannschaft wählt auf Vorschlag der Spielkommission die Captains.

Artikel 42

Pflichtenhefte

Die einzelnen Funktionen dieser Statuten unter Art. 27 - 39 werden durch ein Pflichtenheft geregelt, die durch den Vorstand genehmigt werden.

Artikel 43

GESA

Der Geschäftsausschuss besteht aus Club-Präsident, Spiko-Präsident, Juniorenobmann, Spiko-Sekretär und Kassier. In einem Pflichtenheft sind Aufgaben und Kompetenzen umschrieben.

Artikel 44

SPIKO

Die Spielkommission besteht aus Spiko-Präsident, Spiko-Sekretär, Juniorenobmann, Seniorenobmann und den Trainern der Aktiv-Mannschaften. Es können auch die Captains der Aktivmannschaften beigezogen werden.

Sie organisiert und überwacht den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielerkader und erlässt die Aufgebote zu Spielen und Trainings.

Die Spiko ist befugt, für unentschuldigtes Fernbleiben bei Wettspielen, Trainings und unsportlichem Verhalten Spielsperren und / oder Bussen auszusprechen.

KAPITEL 45. JUKO

Artikel 45

JUKO

Die Juniorenkonmission besteht aus Juniorenobmann, Junioren-Sekretär, Trainern und Betreuer der Mannschaften. Sie betreut im Sinne des Reglementes die Junioren-Abteilung.

Artikel 46

Senioren-Kommission

Die Seniorenkommission besteht aus Seniorenobmann, Senioren-Sekretär, sowie den Trainern der Senioren und Veteranen. Sie betreut im Sinne des Reglementes die Senioren-Abteilung.

Artikel 47

Revisoren

Die durch die GV gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören; sie werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 48

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen, Schenkungen, Supporter- und Gönnerbeiträgen

 Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, Wettspieleinnahmen usw.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Anschaffungen und Unterhalt von Material und Anlagen
- Honorare
- Verwaltungskosten
- Verbandsabgaben
- Verschiedenem

Artikel 49

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder die in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 50

Haftung

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Artikel 51

Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Statutenänderungen oder Revisionen können anlässlich einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen oder in der Klubzeitung vorgängig zu publizieren.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 53

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Artikel 54

Clubvermögen

Bei Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Juni 1985 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom Jahre 1922 und treten sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 23.12.85 genehmigt.

3270 Aarberg, 21. Juni 1985 FUSSBALLCLUB AARBERG Präsident: H.-P. Zysset

Sekretär: R. Mäusli